

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung
 - 1.1. Die nachstehenden AGB's gelten für sämtliche Design-Verträge mit und -Angebote der Designagentur CULTURE FORM GmbH. Diese AGB's werden spätestens mit der Annahme des Angebotes oder einzelner Teile des Angebotes Bestandteil des zwischen den Parteien zustande gekommenen Design-Vertrages.
2. Mitwirkung des Auftraggebers
 - 2.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das zu gestaltende Produkt betreffenden Informationen, insbesondere bezüglich Fertigung, Vertrieb und Handel, der CULTURE FORM GmbH über die gesamte Entwicklungsphase unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden.
3. Geheimhaltung
 - 3.1. Die CULTURE FORM GmbH verpflichtet sich, über sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Design-Vertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die CULTURE FORM GmbH wird die für sie tätigen Arbeitnehmer und Beauftragte verpflichten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu wahren.
 - 3.2. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der CULTURE FORM GmbH. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen- und Modellstudien.
4. Abnahme
 - 4.1. Die CULTURE FORM GmbH stimmt gemeinsam mit dem Auftraggeber Termine zur Präsentation der einzelnen Projektphasen in Textform ab oder liefert das Produkt der Projektphase bei dem Auftraggeber ab.
 - 4.2. Jede der Projektphasen wird gesondert abgenommen. Von einer Abnahme ist spätestens dann auszugehen, wenn nicht binnen 10 Werktagen seit der Präsentation der Projektphase oder der Ablieferung des Produkts Einwände vom Auftraggeber in Textform geltend gemacht werden. Danach erfolgt die Rechnungslegung durch die CULTURE FORM GmbH und die Entrichtung der fälligen Vergütung durch den Auftraggeber.
 - 4.3. Durch die Abnahme einer Projektphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
 - 4.4. Die nächste Projektphase wird durch den Auftraggeber in Textform freigegeben.
 - 4.5. Gründe des Geschmacks (Nichtgefallen) können als Einwände gegen die Abnahme einer Projektphase nicht geltend gemacht werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.
5. Kündigung durch den Auftraggeber
 - 5.1. Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallen) kündigen.
 - 5.2. Kündigt der Auftraggeber, so ist die CULTURE FORM GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung für sämtliche Projektphasen zu verlangen. Die CULTURE FORM GmbH muss sich lediglich die ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen nach § 649 S. 2, 2. Hs. BGB anrechnen lassen.
6. Gewährleistung und Haftung
 - 6.1. Der gestalterische Gehalt des von der CULTURE FORM GmbH geschaffenen Design-Produkts beruht auf einer gestalterischen Tätigkeit der CULTURE FORM GmbH. Die CULTURE FORM GmbH sichert weder zu, dass das Design-Produkt die urheberrechtliche Schutzuntergrenze erreicht noch sichert die CULTURE FORM GmbH zu, dass das Design-Produkt über geschmacksmusterrechtliche Neuheit oder Eigenart verfügt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Design-Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, auf seine Realisierbarkeit, auf seine Rechtswirksamkeit und -beständigkeit in Bezug auf Schutzrechte Dritter sowie auf seine Verkäuflichkeit zu überprüfen.
- 6.2. Gründe des Geschmacks (Nichtgefallen) stellen keinen Sachmangel dar.
- 6.3. Die CULTURE FORM GmbH haftet für Schäden des Auftraggebers dem Grunde nach nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6.4. Der Höhe nach ist die Haftung der CULTURE FORM GmbH für Schäden des Auftraggebers auf die an die CULTURE FORM GmbH gezahlte Vergütung beschränkt.
- 6.5. Die CULTURE FORM GmbH übernimmt nach Projektabschluss und -bezahlung keine Archivierung der Daten.
7. Schutzrechte
 - 7.1. Die Modellentwürfe, technischen Zeichnungen, Prototypen und Dateien der CULTURE FORM GmbH sind geschützt.
 - 7.2. Die Design-Produkte der CULTURE FORM GmbH dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten Umfang verwendet werden. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für sämtliche Projektphasen.
 - 7.3. Jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit vorheriger Einwilligung der CULTURE FORM GmbH zulässig. Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden Schutzrechte an Dritte, bzw. OEM (Original Equipment Manufacturer), bedarf der vorherigen Einwilligung der CULTURE FORM GmbH.
 - 7.4. Ein durch die CULTURE FORM GmbH erstelltes Design darf ohne vorherige Einwilligung nicht abgeändert, bearbeitet, weiterentwickelt oder auf andere Produkte übertragen werden.
 - 7.5. Nutzungsrechte an Entwürfen und Konzepten, insbesondere an Vorentwürfen, Varianten, Designkonzeptionen und Studien des endgültigen Design-Produkts, werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs vorbereiten.
 - 7.6. Auf Design-Produkten und Abbildungen von Design-Produkten ist die CULTURE FORM GmbH als Designerin zu benennen. Dabei ist die Bezeichnung „Designed by CULTURE FORM“ zu verwenden.
8. Belegexemplar
 - 8.1. Die CULTURE FORM GmbH behält sich vor, die Freigabe des Design-Produkts zu erklären. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber verpflichtet, der CULTURE FORM GmbH die letzte Fassung des Prototyps oder des sonstigen Musters vorzulegen, bevor es in Serie geht.
 - 8.2. Die CULTURE FORM GmbH hat Anspruch auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars des Design-Produkts, das mit Hilfe ihres Designs hergestellt wurde.
 - 8.3. Die CULTURE FORM GmbH darf Abbildungen des aufgrund ihrer Leistung geschaffenen Design-Produkts und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.
 - 8.4. Die CULTURE FORM GmbH darf nach eingegangener Auftragsbestätigung den Auftraggeber als Referenz zu ihrer Eigenwerbung nennen.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - 9.1. Erfüllungsort ist der Sitz der CULTURE FORM GmbH.
 - 9.2. Gerichtsstand ist der Sitz der CULTURE FORM GmbH. Die CULTURE FORM GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
10. Änderungen / Ergänzungen, Teilunwirksamkeit
 - 10.1. Änderungen und Ergänzungen des Design-Vertrages bedürfen der Textform. Die Vereinbarung der Textform kann nur durch Textform aufgehoben werden.
 - 10.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht. Hierbei sind besonders die Schutzrechte der CULTURE FORM GmbH zu berücksichtigen.